

JUGENDORDNUNG

des Wassersportvereins Mülheim (Ruhr)

e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend-Abteilung des Wassersportverein Mülheim (Ruhr) e.V. (WSV) sind alle Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugend-Abteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend-Abteilung des WSV führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend-Abteilung des WSV sind insbesondere:

- Förderung des Rudersports als Teil der Jugendarbeit
- sinnvolle Ausfüllung der Freizeit durch Ausgleichssport und gesellige Gestaltung
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

§ 3 Organe

Organe der Jugendabteilung des WSV sind:

- Vereinsjugend-Versammlung
- Vereinsjugend-Ausschuss

§ 4 Die Vereinsjugend-Versammlung

Die Vereinsjugend-Versammlung sind ordentliche und außerordentliche einberufene Versammlungen der Vereinsjugend. Sie ist das oberste Organ der Jugend-Abteilung des WSV.

a) Folgende Aufgaben sind von ihr zu erfüllen:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugend-Ausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugend-Ausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes (Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel)
- Entlastung des Vereinsjugend-Ausschusses
- Wahl des Vereinsjugend-Ausschusses
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

b) Die ordentliche Vereinsjugend-Versammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des WSV statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher vom Vereinsjugend-Ausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

c) Außerordentliche Vereinsjugend-Versammlungen können vom Vereinsjugend-Ausschuss oder auf Antrag von 1/4 der Vereinsjugend-Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.

d) Die Vereinsjugend-Versammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber,

dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.

e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

f) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Der Vereinsjugend-Ausschuss

a) Dieser besteht aus

- dem/der Vorsitzenden und seinem / seiner Stellvertreter/in (Jugendstrecher/in)
- 2 Jugendvertreter/innen, die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind. Es sollte nach Möglichkeit ein weibliches und ein männliches Mitglied die Jugend vertreten. Das Mindestalter für die Wählbarkeit beträgt 15 Jahre
- als Beisitzer/innen können zusätzlich Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden

b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugend-Ausschusses vertritt die Interessen der Jugend-Abteilung nach innen und außen im Rahmen der freien Gemeinschaft der Jugend-Abteilungen der Mitgliedsvereine des Nordrhein-Westfälischen Ruderverbandes e.V. im Deutschen Ruderverband.

Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes des WSV, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

c) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugend-Ausschusses und sein/ihr Stellvertreter/in sind Mitglied des Beirates im Vorstand des WSV.

d) Die Mitglieder des Vereinsjugend-Ausschusses werden von der Vereinsjugend-Versammlung für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugend-Ausschusses im Amt.

e) In den Vereinsjugend-Ausschuss kann jedes Mitglied des WSV gewählt werden.

f) Der Vereinsjugend-Ausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung des WSV, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugend-Versammlung. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

g) Der Vereinsjugend-Ausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugend-Versammlung und dem geschäftsführenden Vorstand des WSV verantwortlich.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur von einer ordentlichen Vereinsjugend-Versammlung oder von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugend-Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Diese Jugendordnung wurde beschlossen am 15.03.1977,
überarbeitet April 2005

Mülheim an der Ruhr, im April 2005

Der Vorstand